

**04.06.2020**
**Drucksache 018/20/1**

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.06.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2020	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

1. Den in der beigefügten Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der WFG wird zugestimmt.
2. Die von den Vertretern des Kreises Unna in den Gremien der WFG gefassten Beschlüsse werden bestätigt.
3. Der Landrat wird beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

### Erläuterung zur Ergänzungsdrucksache:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 die Drucksache 018/20 aufgrund Beratungsbedarfs von der Tagesordnung abgesetzt. Wegen der Corona-Pandemie fand die Kreistagssitzung am 17.03.2020 nicht statt. Daher wird dem Kreistag nun diese Ergänzungsdrucksache mit der angepassten Beratungsfolge und einem ergänzenden Sachbericht zur Entscheidung vorgelegt.

## **Sachbericht**

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 03.12.2019 das Konzept „Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln“ beschlossen und den Landrat beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten.

Kern des Konzeptes ist eine strategische **Neuausrichtung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)** unter Einschluss der wirtschaftlich relevanten Beteiligungen Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG), mit der die VBU zu einer echten **Finanz- und Managementholding** weiterentwickelt wird.

In Vorbereitung der zur Umsetzung des Konzeptes erforderlichen Beschlüsse (siehe auch Drucksachen 013/20, 017/20 und 019/20) wurden mit externer Begleitung durch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater insbesondere

- steuerliche,
- gesellschaftsrechtliche und
- EU-beihilfenrechtliche

Fragen geklärt.

Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Experten **keine Risiken** für die WFG. Insbesondere können die Verluste der Gesellschaft weiterhin **EU-beihilferechtskonform** ausgeglichen werden; der Wegfall der unmittelbaren Gesellschafterstellung des Kreises Unna bei der WFG hat **keine Auswirkungen auf den Finanzierungsweg**, wie er in der vom Kreistag im Jahr 2012 ausgesprochenen **Betrauerung** der WFG mit **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)** dargestellt ist. Ebenso wenig verändert sich die steuerliche oder handelsrechtliche Behandlung der kreiseigenen Finanzierungsmittel.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg (Kommunalaufsicht) bestehen gegen die Umsetzung des Konzeptes **keine grundsätzlichen gemeindefinanzrechtlichen Bedenken**. Allerdings ist der Gesellschaftsvertrag der WFG entsprechend der als **Anlage** beigefügten Synopse zu ändern, um einerseits die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Geschäftsanteile des Kreises auf die VBU zu schaffen, und um andererseits klarzustellen, dass der Kreis Unna auch künftig – als mittelbarer Gesellschafter – die bei der WFG aufgrund ihrer Tätigkeit entstehenden Verluste ausgleicht.

Der Aufsichtsrat der WFG hat sich in seiner Sitzung am 11.02.2020 mit der Thematik befasst und die sich aus der Umsetzung des Konzeptes für die WFG ergebenden Vorteile begrüßt.

### **Ergänzender Sachbericht**

Auf Empfehlung des Aufsichtsrats hat die Gesellschafterversammlung der WFG die Änderung des Gesellschaftsvertrags am 20.05.2020 beschlossen. Da die ursprünglich vorlaufend geplanten Beschlüsse im Kreistag und in den Räten der Mitgesellschafter aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnten, enthält der Beschluss einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt, der mit diesem Kreistagsbeschluss ausgeräumt wird.

### **Anlage**

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WFG